

10.05.2021

Sehr geehrter Herr Prof. König,

gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Zoos dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschau-
stellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.
Nicht als Zoo gelten Zirkusse, Tierhandlungen und Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf
Arten von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist, oder Einrichtungen, in denen
nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden (§ 42 Absatz 1 Satz 2
BNatSchG).

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der
Genehmigung. Die Genehmigung bezieht sich auf eine bestimmte Anlage, bestimmte
Betreiber, auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine
bestimmte Betriebsart (§ 42 Absatz 2 BNatSchG).

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von
Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im
Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnatur-
schutzgesetzes sind (vgl. § 43 Absatz 1 BNatSchG).

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges
sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen (§ 43 Absatz 3
Satz 1 BNatSchG). Ausnahmen von der Anzeigepflicht regelt § 21 des Brandenburgischen
Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) z.B. für Anlagen der Teichwirtschaft und
Fischzucht oder für Gehege zur Haltung von heimischem Schalenwild nach § 2 des
Bundesjagdgesetzes (vgl. § 21 Satz 1 Nr. 3 und 4 BbgNatSchAG).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henschel